

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden grundsätzlich nicht anerkannt, auch wenn sie dem Auftrag des Käufers als Bedingung zugrunde liegen, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die aktuellen Bedingungen sind jederzeit im Internet unter www.daw.de abrufbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als fest bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.
- 2.2. Alle Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der maßgebliche Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder, sollte diese nicht erfolgen, durch Auslieferung der Ware zustande. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend.
- 2.3. Die Darstellung von Waren (Artikel) in Webshops oder auf sonstigen Online-Verkaufsplattformen / Web-Verkaufsseiten des Verkäufers (im Folgenden zusammenfassend „Webpräsenz“ genannt) stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Besucher der jeweiligen Webpräsenz dar, die angebotenen Waren (Artikel) zu kaufen. Durch Anklicken des Buttons „JETZT ZAHLUNGSPFLICHTIG BESTELLEN“ im Bestellvorgang der Webpräsenz gibt der Käufer eine verbindliche Bestellung, der auf der Bestellseite unter der Rubrik ZUSAMMENFASSUNG aufgelisteten Waren (Artikel), ab. Sofern dies auf der Webpräsenz angeboten wird, kann der Käufer eine verbindliche Bestellung auch telefonisch abgeben. Die Bestellung des Käufers auf der Webpräsenz bzw. per Telefon ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Verkäufer. Der Kaufvertrag kommt dann nach Wahl des Verkäufers dadurch zustande, dass er dem Käufer die bestellten Waren (Artikel) liefert oder dem Käufer die Annahme seines Vertragsangebotes ausdrücklich in Textform bzw. durch Zusendung der Rechnung bestätigt („Auftragsbestätigung“).
- 2.4. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Bestätigung eines Auftrages nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis maßgebend.
- 2.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Annahme eines Auftrages des Käufers abzulehnen, wenn und soweit die von dem Warenkreditversicherer des Verkäufers zur Absicherung der Forderungen gegen den Käufer zur Verfügung gestellten Versicherungssumme bei Annahme des Auftrages überschritten würde oder wenn die Selbstbeteiligung des Verkäufers an einem etwaigen Forderungsausfall des Käufers von dem Warenkreditversicherer nach Abschluss des Vertrages um mehr als 20% gegenüber der Selbstbeteiligung bei Abschluss des Vertrages angehoben wird und die Gründe für die Anhebung der Selbstbeteiligung insoweit in der Sphäre des Käufers liegen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, bestehende Kreditlimits mit dem Käufer zu reduzieren oder aufzuheben, wenn sich dessen tatsächliche oder wirtschaftliche Situation aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen, zu Lasten des Verkäufers nachteilig verändert.

3. Lieferung, Annahme, Sonderanfertigungen

- 3.1. Sofern zwischen Verkäufer und Käufer nichts anderes vereinbart wird, erfolgt der Versand gemäß Incoterms 2020 DAP.
- 3.2. Gleichwohl erfolgt die Lieferung/der Versand auf Rechnung des Käufers; die vom Verkäufer verauslagten Lieferkosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Für Lieferungen auf deutsche Nord- und Ostseeinseln werden auf jeden Fall – auftragsbezogen – Lieferkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch im Falle der Lieferung von EPS-Dämmplatten in Gerüstsäcken. Maßgebend sind die im Werk des Verkäufers festgestellten Abgangsgewichte.

- 3.3. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit mehr als 10 % seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 3.4. Zusatzkosten, die uns aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen (z.B. Entladung nur mit Kranfahrzeug möglich), werden an den Käufer weiterberechnet.
- 3.5. Ist bei der Anlieferung der Ware, sofern vereinbart, der Käufer nicht vor Ort, um die Ware anzunehmen, wird die Ware entweder auf Weisung und Gefahr des Käufers abgeladen oder, mangels Weisung des Käufers, nicht abgeladen und auf Kosten des Käufers ein weiteres Mal zugestellt. Weist der Käufer den Verkäufer zur Abladung der Ware an, ohne dass der Käufer den Lieferbeleg gegenzeichnen kann, wird der Verkäufer dem Käufer unverzüglich den Lieferbeleg des Spediteurs übermitteln. Sollte der Käufer dem Lieferbeleg nicht innerhalb von 24 h nach Erhalt widersprechen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer unzumutbar.
- 3.7. Sollten herstellungsbedingt die Mengen der gelieferten Produkte geringfügig von den tatsächlich bestellten Mengen abweichen, berechtigt das den Käufer nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Verkäufer wird nur die tatsächlich gelieferte Menge berechnen.
- 3.8. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Sonderabtönungen, -abfaltungen oder -anfertigungen ist der Verkäufer - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, auf den Wert der nicht abgenommenen Waren einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Warenwertes zu berechnen, es sei denn, dass der Käufer den Nachweis erbringen kann, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Schadensersatz entstanden ist. Aufgrund der Sonderanfertigung können produktionsbedingt von der Bestellung abweichenden und zu vergütende Mehrlieferungen von bis zu 10 % nicht ausgeschlossen werden und sind von dem Käufer abzunehmen.
- 3.9. Die Lieferung erfolgt durch einen vom Verkäufer beauftragten Spediteur und auf einem von ihm gewählten Transportweg sowie gegebenenfalls ab dem von ihm bestimmten Lager.
- 3.10. Erhebliche, unvorhersehbare sowie von dem Verkäufer nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von seinen Lieferanten sowie z.B. Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Pandemien/Epidemien oder Fälle höherer Gewalt bei dem Verkäufer und seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers für den Fall von Lieferstörungen aufgrund eines von dem Verkäufer zu vertretenen Umstands bleibt unberührt.

4. Preisklausel

- 4.1. Sofern keine abweichende schriftliche Preisvereinbarung getroffen wurde, wird die Ware zu dem am von dem Käufer gewünschten Liefertermin gültigen Preis berechnet, den der Verkäufer dem Käufer auch schriftlich bestätigt (mittels einer Auftragsbestätigung, Ziff. 2.2).
- 4.2. Sollte der Verkäufer Preise nach Vertragsschluss, aber vor Versendung turnusmäßig ermäßigen oder erhöhen, so werden für die noch abzunehmenden Mengen die veränderten Preise berechnet. Im Fall der Erhöhung der Preise ist der Käufer berechtigt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Lieferungen aus, die bereits vor der Mitteilung der Preiserhöhung erfolgt sind.

- 4.3. Außergewöhnliche Markt- und Kostenänderungen berechtigen den Verkäufer, die Preise entsprechend anzupassen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
 - 4.4. Kurzfristige Preiserhöhungen im Sinn des § 309 Ziffer 1 BGB sind ausgeschlossen.
 - 4.5. Muster liefert der Verkäufer nur dann ohne Berechnung, wenn er dies dem Käufer ausdrücklich und schriftlich mitteilt.
- 5. Zahlung, Rechnung**
- 5.1. Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug etwaiger Skonti bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
 - 5.2. Einwendungen gegen die Rechnung/Gutschrift hat der Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Absendung innerhalb dieser Frist ist ausreichend. Der Verkäufer wird den Käufer im Einzelfall auf diese Frist hinweisen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung/Gutschrift. Der Käufer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung/Gutschrift verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Rechnung/Gutschrift nicht richtig ist.
 - 5.3. Die Hergabe von Wechseln ist keine Barzahlung und nur mit unserer vorherigen Zustimmung zahlungshalber zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
 - 5.4. Sofern sich der Käufer in der Insolvenz oder im Zahlungsverzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen und offene Forderungen sofort fällig zu stellen.
 - 5.5. Die Aufrechnung mit Forderungen des Verkäufers ist dem Käufer nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 6. Datenverarbeitung und Datenweitergabe**
Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge/der Bestellungen erforderlich ist. Dabei übermittelt bzw. teilt der Verkäufer – mit dem durch Erteilen des Auftrages erteiltem Einverständnis des Käufers – die durch den Geschäftsvorfall generierten und erhobenen Daten (darunter auch personenbezogene Daten) zweckgebunden insbesondere innerhalb der DAW Gruppe (deren Unternehmen unter www.daw.de/datenschutzerklaerung gelistet sind). Die Weitergabe von Daten wie z.B. Firmen- und Adressdaten sowie Informationen über die getätigten Rechtsgeschäfte erfolgt zur Erfüllung von Dienstleistungsverpflichtungen sowie zur Verbesserung von Serviceangeboten gegenüber dem Käufer. Der Käufer hat ergänzend Geschäftspartnerinformationen des Verkäufers zur Datenverarbeitung (ebenfalls unter www.daw.de/datenschutzerklaerung abrufbar) zu beachten.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere also auch bis zum Ausgleich eines Kontokorrent-Saldos, im Eigentum des Verkäufers.
 - 7.2. Der Käufer ist berechtigt, über das Vorbehaltseigentum im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer fristgerecht nachkommt.
 - 7.3. Bei Verbindung und/oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit beweglichen Sachen gilt dieser Vorbehalt entsprechend mit der Maßgabe, dass jener Teil des dergestalt entstandenen Produktes Eigentum des Verkäufers wird, der dem wertmäßigen Anteil der Ware des Verkäufers am Werk des durch die Verbindung und/oder die Vermischung entstandenen Produktes entspricht. Für den Fall einer Verarbeitung oder Umbildung von dem Verkäufer gelieferter Waren, unabhängig davon, ob diese unter Hinzufügung weiterer Stoffe erfolgt, ist der Verkäufer als Hersteller der neu entstandenen Sache anzusehen.
- 7.4.** Mit der jeweiligen Annahme der Ware tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen seine aus der Weiterveräußerung und/oder Verbindung und/oder Vermischung der dem Verkäufer gehörenden Waren entstehenden Forderungen gegen einen Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung der Forderung an. Der Käufer ist verpflichtet, alle Auskünfte und Unterlagen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Für den Fall der Weiterveräußerung eines dem Verkäufer nur zum Teil gehörenden Produktes (Ziff. 7.3.) gilt Ziff. 7.3 entsprechend.
- 7.5. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an der Vorbehaltsware des Verkäufers oder an seinen Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
 - 7.6. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt den Verkäufer bei ausbleibender Gegenleistung, die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherige Fristsetzung zu verlangen.
 - 7.7. Wenn der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen die Forderungen um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die freizugebenden Forderungen auszuwählen.
 - 7.8. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann der Verkäufer ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.
- 8. Mängel / Pflichtverletzung/Haftung**
- 8.1. Für die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Ware sind die Muster des Verkäufers und die in den jeweils gültigen Technischen Informationen enthaltenen Aussagen maßgebend. Davon unerhebliche Abweichungen, die produktionsbedingt sind und nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der Verwendbarkeit begründen, stellen keinen ersatzfähigen Mangel dar. Dies gilt insbesondere für geringfügige Farbton- und Strukturabweichungen. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht berechtigt, Farbtöne und/oder Strukturen zuzusichern.
 - 8.2. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
 - 8.3. Der Käufer hat dem Verkäufer die Nichtlieferung der Ware an den vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen, dass die Ware nicht geliefert wurde, können nicht mehr geltend gemacht werden.
 - 8.4. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, nachzubessern oder die Ware zurückzunehmen und mangelfreie Ware neu zu liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens beider Arten der Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - 8.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt ein Jahr, sofern das Produkt nicht entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
 - 8.6. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift ist unverbindlich und begründet keine Haftung – auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Sollte eine Haftung des Verkäufers dennoch in Frage kommen, so gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 entsprechend.

- 8.7. Für Mängel, die in Folge unsachgemäßer oder anleitungswidriger Verarbeitung, Verwendung ungeeigneter Zusätze oder Vermischung, Vermengung oder sonstiger Verbindung mit Produkten anderer Hersteller, die von dem Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich für unbedenklich erklärt worden sind, durch den Käufer entstehen, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 8.8. Die Haftung des Verkäufers ist für jeden Fall der lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.9. Weitergehende Ersatzansprüche des Käufers (z.B. etwaige Ansprüche auf Ersatz eines Mangelfolgeschadens), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 8.10. Im Falle des Rückgriffs gemäß § 445a BGB wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer nach Ziff. 8.2 pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mir der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.11. Im Fall eines Rückgriffsanspruchs bestehen Ansprüche gegen den Verkäufer nur, wenn der Käufer mit seinem Vertragspartner keine über die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Käufer muss sich dem Verkäufer gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z.B. Verweigerung des Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt. Der Verkäufer ist berechtigt, Rückgriffsansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern er dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumt.
- 8.12. Die in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder infolge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder wenn nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, eine Haftung des Verkäufers zwingend vorgeschrieben ist.
- 8.13. Bemusterungen von Produkten aus Stein und Glas sind unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Produktes. Handmuster und Bruchstücke können niemals die Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur, Körnung und Gefüge in sich vereinigen. Farbtöne von Glaspaneelen sind den entsprechenden Farbtönen der Farbtabelle des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. nur ähnlich. Natürliche Bombagen von Naturstein und Glaspaneelen, insbesondere aufgrund einer sogenannten Sandwichbauweise, stellen ebenfalls keinen Mangel dar.
- 9. Verpackung, Rückgabe von Ware**
- 9.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung einschließlich Verpackung gemäß den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes. Es besteht für den Verkäufer keine Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen, soweit er flächendeckenden Entsorgungssystemen angeschlossen ist. Entleerte Verkaufsverpackungen sind entsprechend den Annahmespezifikationen der Entsorgungsinstitutionen zu entsorgen und einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- 9.2. Sofern der Käufer bei der Lieferung von Dämmplatten eine Gerüstsacklogistik wünscht, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das Anbringen solcher Gerüstsäcke kann Auswirkungen auf die Standfestigkeit des Gerüsts haben. Die Prüfung der Geeignetheit des Gerüsts obliegt nicht dem Verkäufer. Eine Haftung für evtl. Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus der mangelnden Geeignetheit des Gerüsts für die Gerüstsäcke resultieren, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Andere Materialien außer Dämmplatten oder saubere Verschnitte davon dürfen in den Gerüstsäcken nicht gelagert werden.
- 9.3. Leihballage ist binnen einer Frist von vier Wochen ab Rechnungsdatum auf Kosten des Käufers in einem sauberen und verwendungsfähigen Zustand zurückzusenden. Sollte die Leihballage nicht oder in einem nicht verwendungsfähigen Zustand zurückgesendet werden, behalten sich der Verkäufer vor, dem Käufer den Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Sollte die Leihballage verspätet zurückgesendet werden, behält sich der Verkäufer vor, eine angemessene Gebühr für die überfällige Nutzung und eine etwaige Abnutzung in Rechnung zu stellen.
- 9.4. Tauschpaletten sind keine Verpackungen, sondern Transportmittel und werden entweder bei Auslieferung berechnet und bei Rückgabe in einem einwandfreien Zustand gutgeschrieben oder mittels eines Palettenkontos abgerechnet.
- 9.5. Sofern die Rückgabe von Ware vereinbart ist, gilt dies nur für verkehrsfähige Ware. Die Rückgabe von Sondertönen und Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.
- 10. Compliance-Bestimmung**
- Der Käufer ist verpflichtet, alle relevanten und anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verhaltensregeln, Leitlinien und gesetzlichen Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft treten, einzuhalten, insbesondere diejenigen, die sich auf Wettbewerb, Korruptionsbekämpfung oder Bestechung und/oder Exportkontrollen beziehen.
- 11. Sanktionen**
- 11.1. Der Käufer darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr.833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 11.2. Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 11.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 11.3. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziff. 11.1 vereiteln würden.
- 11.4. Jeder Verstoß gegen Ziff. 11.1, 11.2 oder 11.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der Liefer- und Zahlungsbedingungen dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- Beendigung der Belieferung; und
 - eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Gesamtwerts der Lieferung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 11.5. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 11.1, 11.2 oder 11.3 zu informieren, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziff. 11.1 vereiteln könnten. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 11.1, 11.2 und 11.3 zur Verfügung stellen.
- 12. Zusätzliche Vereinbarungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1. Die Regelungen der Preislisten (z.B. hinsichtlich Werksabtönungen, Palettenservice) gelten ergänzend. Weitere zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie durch beide Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
- 12.3. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.
- 12.4. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Ober-Ramstadt oder aber das jeweilige Auslieferungslager. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Ober-Ramstadt.

Liefer- und Zahlungsbedingungen der DAW-Gruppe Stand Mai 2024



- 12.5. Für etwaige Streitigkeiten gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes.
- 12.6. Als alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten jeglicher Art aus dem Lieferverhältnis gilt die Zuständigkeit der Gerichte an dem Geschäftssitz des Verkäufers als vereinbart, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist. Der Verkäufer kann den Käufer jedoch nach seiner Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 12.7. Das Vertragsverhältnis des Verkäufers mit dem Käufer unterliegt der Vertraulichkeit.